

Bebauungsplan Nr. 24 Goch – 4. Änderung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)



Quelle: Internetabfrage 16.01.2018 tim online, Luftbild, Abbildung hier o.M

Impressum

Auftraggeber: Stadt Goch
Abt. II.60 Stadtplanung und Bauordnung
Markt 2
47574 Goch

Auftragnehmer:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert

Stand: Weeze, den 24. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</u>	4
2.	<u>LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES, ERLÄUTERUNG DER PLANUNG</u>	5
3.	<u>ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGS VON 2012 (IVÖR, DÜSSELDORF) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VEGETATIONSENTWICKLUNG UND EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN</u>	6
3.1	BEWERTUNG DER BETROFFENHEIT FÜR FLEDERMÄUSE	10
3.2	BEWERTUNG DER BETROFFENHEIT FÜR VÖGEL	11
3.3	BEWERTUNG DER BETROFFENHEIT FÜR AMPHIBIEN UND REPTILIEN	12
4.	<u>VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN, CEF-MAßNAHMEN</u>	14
5.	<u>ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT</u>	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Goch ist nach der Aufgabe der militärischen Nutzung der Reichswaldkaserne damit befasst, die Flächen zwischen Bundesbahn, Pfalzdorfer Straße und dem ehemaligen Kasernengelände als Wohnquartiere bauleitplanerisch vorzubereiten. Dabei findet auch die schon seit langer Zeit geplante verkehrliche Entlastung der Innenstadt durch den Ringschluss zwischen Ost- und Nordring Berücksichtigung. Für die angestrebte Nutzungsänderung im Bereich des Konversionsgeländes der Reichswaldkaserne hat die Stadt Goch den Bebauungsplan Nr. 47 aufgestellt, der, gegliedert in mehrere Bauabschnitte, für Teilbereiche bereits rechtskräftig ist. Der geplante Ringschluss wird bauleitplanerisch über den Bebauungsplan Nr. 44 Goch geregelt, der sich im Verfahren befindet. Der südlichste Teil dieses großen Stadtentwicklungskonzeptes, der unmittelbar an den Gebäudebestand der Gocher Innenstadt anschließt bzw. bestehende Wohn- und Mischgebiete am südlichen Rand des Ortskerns in das Plangebiet mit einschließt, ist der vorliegende Bebauungsplan Goch Nr. 24. In der Fassung der 3. Änderung wurde der Bebauungsplan Nr. 24 Goch am 18.07.2016 rechtskräftig. Die nun von Seiten der Stadt Goch angestrebte 4. Änderung des Bebauungsplanes wird durch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2017 notwendig, da das Konzept im nördlichen Teil des Geltungsbereiches anstelle der geplanten Allgemeinen Wohngebiete die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums vorsieht. Der Bebauungsplan weist in der überarbeiteten Fassung zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ aus.

Für den Rückbau der Reichswaldkaserne und die Siedlungsentwicklung im südlichen Teil des Gebietes wurden vom Büro IVÖR im Jahr 2012 umfassende faunistische Kartierungen für Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Zu den Vorhaben im Bereich der Bebauungspläne Nr. 47 Goch (Reichswaldkaserne), Nr. 44 (Ringschluss) und Nr. 24 Goch – 3. Änderung wurden dann auf Grundlage der Erhebungsergebnisse entsprechende Artenschutzfachbeiträge erstellt (Büro IVÖR, 2012). Dabei wurden - soweit erforderlich - aufgrund der Kenntnisse der Örtlichkeit Habitatpotenzial und Arteninventar des gesamten Geländes berücksichtigt.

Der Rückbau der Gebäude und Erschließungsflächen im Bereich des Konversionsgeländes erfolgte unter Berücksichtigung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen im Jahr 2013/2014. Anschließend lagen weite Teile des entsiegelten Geländes der Reichswaldkaserne brach, so dass die natürliche Sukzession auf den offenen Böden fortgeschritten ist und sich krautige Ruderalfluren und Sämlinge von Pioniergehölzen zwischenzeitlich eingestellt haben. Dies betrifft auch den nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 24 Goch – 4. Änderung sowie ehemalige Gewerbeflächen an der Pfalzdorfer Straße und am Emmericher Weg, die ebenfalls Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens sind.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sind daher im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages von 2012 des Büros IVÖR auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Dies kann auf der Grundlage der Abschätzung des aktuellen Habitatpotenzials erfolgen. Eine Abschichtung der planungsrelevanten Arten nach den Messtischblättern des LANUV ist nicht erforderlich, da mit den Kartierungen fundiertere Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Die Stadt Goch hat das Büro SEELING + KAPPERT (Weeze) mit der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange beauftragt. Die Ergebnisse werden in nachfolgendem Artenschutzfachbeitrag zusammen gefasst.

2. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 24 Goch – 4. Änderung beinhaltet die Anlage von Wohn- und Mischgebieten im südlichen Teil des Plangebietes. Die Kleingartenanlage im Nordwesten wird – wie in dem rechtsgültigen B-Plan Nr. 24 Goch – 3. Änderung – im Bestand gesichert. Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Plan ergeben sich durch die angestrebte Ausweisung von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungszentrum“ im Norden des Plangebietes. Weiterhin sollen die Mischgebiete MI 1 und 2 zukünftig als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Die von Südwesten nach Nordosten verlaufende öffentliche Grünfläche, die eine Fuß-/Radwegeverbindung sowie mit Bäumen bestandene Freiflächen beinhaltet, wird in verkürzter Form beibehalten.

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange sind die Wirkfaktoren, die von den Planänderungen ausgehen, mit den im Jahr 2012 prognostizierten Auswirkungen vergleichbar, so dass sich diesbezüglich keine grundsätzlich neue Einschätzung ergibt.

Durch die offenen Böden und die Entwicklung der Vegetation im Bereich des zurück gebauten Kasernengeländes und der entsiegelten Gewerbeflächen sind jedoch neue Habitate entstanden, die ggfs. für andere als bisher vor Ort festgestellte Arten geeigneten Lebensraum bieten können.

Abb. 2.1: Auszug Bebauungsplan Nr. 24 Goch – 3. Änderung
(Rechtskraft erlangt am 18.07.2016), Abb. hier o.M.

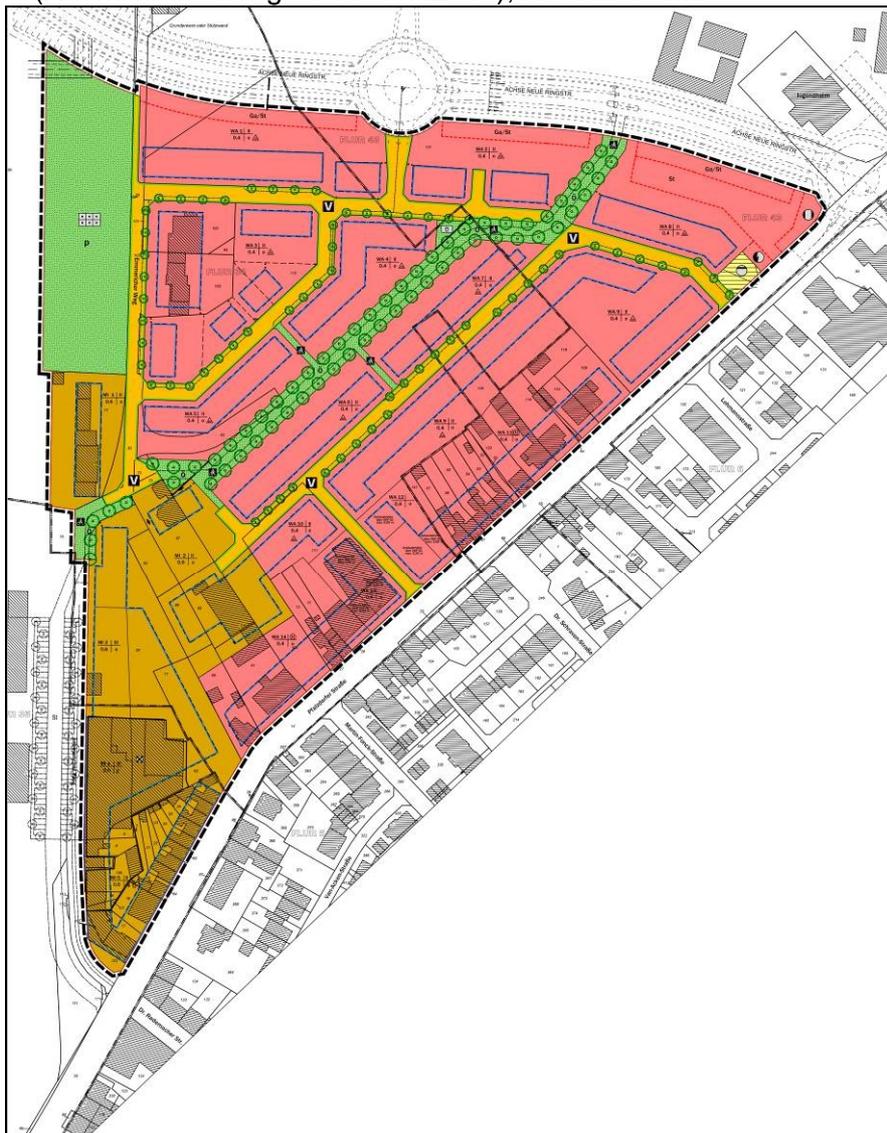


Abb. 2.2: Auszug Bebauungsplan Nr. 24 Goch – 4. Änderung
(Planentwurf Januar 2018), Abb. hier o.M.



3. Überprüfen der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags von 2012 (IVÖR, Düsseldorf) unter Berücksichtigung der Vegetationsentwicklung und Einschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Die Aussagen des Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung (IVÖR 2012) mit im Jahr 2012 durchgeführten Bestandserfassungen sind grundsätzlich weiterhin als gültig zu betrachten. Dies ergibt sich aus folgendem Zitat aus dem

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

„.....“

Wenn zu einem Untersuchungsgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen allerdings nicht älter als sieben Jahre sein. Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum des Inkrafttretens des Plans/Vorhabens (vgl. NRW-Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ (MWEBWV & MKULNV 2010: Nr. 4.2). Die Untersuchungsergebnisse sollten aber „optimaler Weise“ nicht älter als fünf Jahre sein (vgl. NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“ (MKULNV 2013b: Nr. 6.5).“

Bei den Untersuchungen durch das Büro IVÖR wurden im Plangebiet und seinem nahen Umfeld mit 2 Fledermaus- und 5 Vogelarten (**Baumfalke, Gartenrotschwanz, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard**) insgesamt 7 planungsrelevante Arten nachgewiesen. Der Gutachter kommt zu folgenden Aussagen: *„Das Gelände mit seinen Gehölzstrukturen und Grünflächen dient insbesondere dem Gartenrotschwanz und den Fledermäusen als Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Beobachtungshäufigkeit bei den Greifvögeln und angesichts von Ausweichmöglichkeiten bzw. dem Angebot besser geeigneter Nahrungsflächen in der angrenzenden Kulturlandschaft und den Siedlungsbereichen ist dieser Funktion bei keiner der Arten – mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes – eine essenzielle Bedeutung beizumessen. Fortpflanzungsstätten, d.h. Nistplätze oder Brutreviere der Greifvögel und Wochenstuben sowie Winterquartiere der Fledermäuse im Sinne von Ruhestätten befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Soweit dort Baumhöhlen oder Gebäude von Fledermäusen gelegentlich als Zwischen- oder Tagesquartier genutzt werden, verstößt ihre Zerstörung unter den gegebenen Umständen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das dadurch gleichzeitig bei der Baufeldräumung entstehende Tötungsrisiko lässt sich durch eine Bauzeitenbefristung (November – März) vermeiden“* (IVÖR ASP B-Plan Nr. 24 Goch – 3. Änderung, 2012). Diese Bauzeitenregelung wurde beim Rückbau der baulichen Anlagen 2013/2014 berücksichtigt.

Für den Gartenrotschwanz wird es durch die geplante Siedlungserweiterung zum Verlust eines Brutreviers kommen. In Kap. 3.2 und Kap. 4 werden die notwendigen CEF-Maßnahmen aus der ASP von 2012 ausführlich erläutert. Sie behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegenüber dem Untersuchungszeitraum von 2012 hat sich im nördlichen Teil des Plangebietes (Konversionsgelände Reichswaldkaserne) wie auch im Bereich der ehemaligen Gewerbeflächen an der Pfalzdorfer Straße das Lebensraumpotenzial verändert. Mit der Entfernung der ehemaligen baulichen Strukturen vor rund drei Jahren haben sich relativ große offene Ruderalflächen entwickelt – z.T. mit Vegetation magerer Standorte - Rohbodenbereiche, Wasserlachen in Fahrspuren u. ä. Eine Besiedlung durch Offenland bewohnende (Pionier-)arten, für die eine flexible opportunistische Habitatwahl typisch ist, ist nicht auszuschließen. Diese Flächen werden von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 Goch – 4. Änderung am nördlichen Rand angeschnitten. Nördlich des Plangebietes hingegen findet bereits eine rege Bautätigkeit mit der Anlage des Sees und der Fertigstellung der ersten Wohnhäuser im neuen Wohnquartier „Neuseeland“ statt, so dass inzwischen kein uneingeschränkt freier Zugang mehr zur offenen Feldflur nördlich des Siedlungsrandes gegeben ist.

Die Flächen des ehemaligen Autohauses Röchling an der Pfalzdorfer Straße wurden ebenfalls von baulichen Anlagen freigeräumt und liegen seit einigen Jahren brach. Die Vegetationsentwicklung fällt in diesen Bereichen etwas spärlicher aus (s. Bild 3). Am Emmericher

Weg wurden Gewerbeflächen teilweise abgeräumt und neu bebaut. Erschließungsflächen wurden jedoch nur in Teilbereichen zurück gebaut. Ungenutzte Flächen sind weitgehend mit jungen Gebüsch aus Brombeere und anderen Pioniergehölzen begrünt (s. Bild 1).

Die Flächen wurden zur Einschätzung des Habitatpotentials einer Sichtkontrolle am 08. Juli 2017 und am 10. Januar 2018 unterzogen.

Bild 1: Gebüsch im Randbereich der Mischgebiete am Emmericher Weg



Bild 2: Wiese mit Obstbäumen, die das Revierzentrum des Gartenrotschwanz bilden



Bild 3: Abgeräumte Gewerbeflächen im Bereich des ehemaligen Autohauses



Bild 4: sukzessiv begrünte Flächen im Bereich des Konversionsgeländes nördlich des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 24 Goch – 4. Änderung



Bild 5: Blick auf die Freiflächen im Bereich des Konversionsgeländes nördlich des Plangebietes im Sommer 2017



Eine potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten ist zusammenfassend wie folgt einzuschätzen:

3.1 Bewertung der Betroffenheit für Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 Goch – 4. Änderung sind keine Wochenstuben oder Quartiere von Fledermäusen bekannt (s. IVÖR 2012). Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes werden keine über das Maß von 2012 hinausgehenden Flächen zur Siedlungsentwicklung beansprucht. Die Verkleinerung des Grünzuges hat für Fledermäuse keine essenziellen Konsequenzen, da es sich um neu geplante Flächen handelt. Sanierungsarbeiten an Gebäuden am Emmericher Weg (Fa. Sander & Partner GmbH) und der Abbruch des Autohauses Röchling wurden erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausquartiere durchgeführt, wobei keine Individuen nachgewiesen werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass Baumbestand in den Gärten der Wohnbebauung am Emmericher Weg erhalten bleibt. Bei Rodungsarbeiten und dem Abbruch alter Gebäudeteile sind die in Kap. 4 angegebenen Fristen und Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Insbesondere die derzeit brach liegenden Freiflächen der Reichswaldkaserne und des ehemaligen Autohauses sind von z.T. sehr blütenreichen Ruderalfluren bestockt. In diesen Bereichen ist von einem verhältnismäßig hohen Insektenvorkommen auszugehen, so dass mit jagenden Fledermäusen zu rechnen ist. Heckenartige Baumstrukturen im Randbereich der Flächen bilden hierbei potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse. Mit der Inanspruchnahme der Freiflächen für eine Siedlungsentwicklung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. 24 Goch – 4. Änderung sukzessive mit einem vollständigen Verlust der Ruderalvegetation zu rechnen. Die Nahrungsflächen sind jedoch nicht Bestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit als nicht essenziell zu werten. Darüber hinaus wird die Funktion als Nahrungshabitat langfristig durch neu entstehende Strukturen in den Gärten erfüllt. Der Verlust nur möglicherweise vorhandener und gelegentlich genutzter Zwischenquartiere (Tages-, Einzel- oder Paarungsquartiere in Gebäuden oder Bäumen) ist nicht als Verstoß zu werten, da davon auszugehen ist, dass durch Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sowie Erhalt und Neuschaffung von potenziellen Standorten im Plangebiet die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit ergeben sich für Fledermäuse keine über das Maß von 2012 formulierten Beeinträchtigungen.

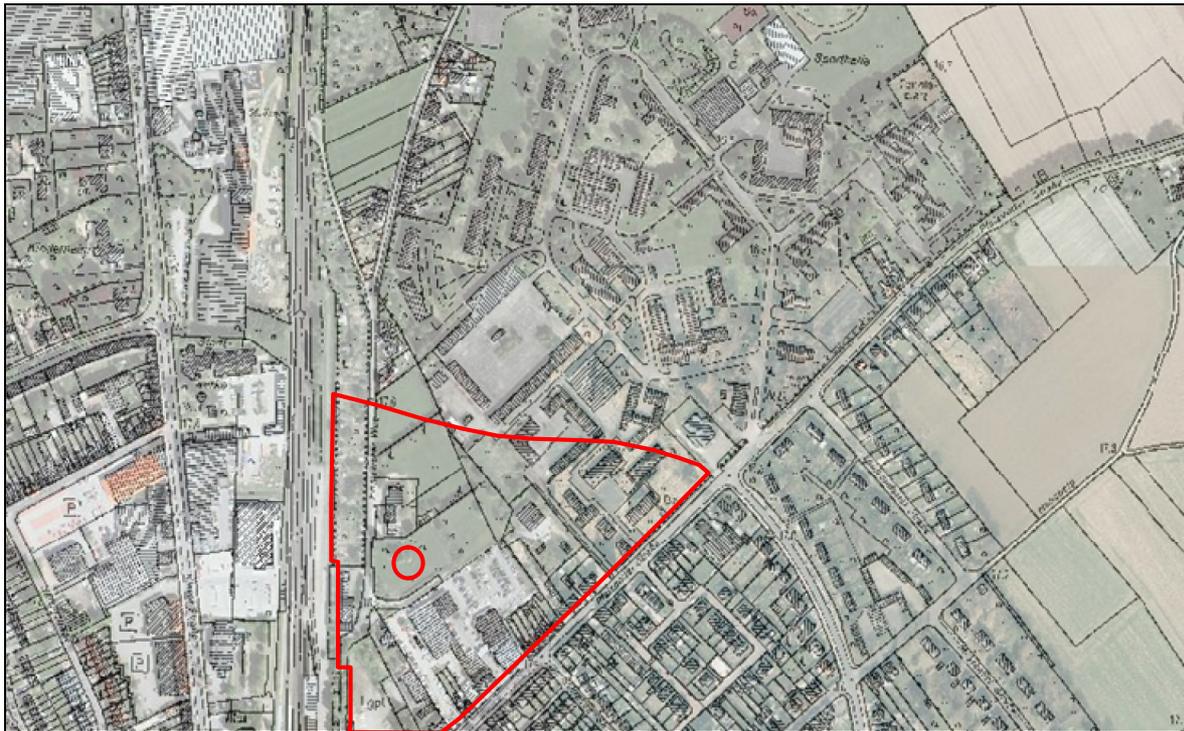
3.2 Bewertung der Betroffenheit für Vögel

Im südlichen Teil des Plangebietes ist mit den an den Siedlungsbereich angepassten, wenig stör anfälligen, gebüschbrütenden Vogelarten zu rechnen. Hierzu zählen Amsel, verschiedene Meisenarten, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Haussperling etc, die nicht zu den sogenannten planungsrelevanten Vertretern gehören. Nach der Bauphase werden sich vergleichbare oder vielleicht sogar bessere Brutmöglichkeiten für diese Arten ergeben. Da die Umsetzung der Siedlungserweiterung abschnittsweise erfolgt und Bruthabitate in den Gärten an der Pfalzdorfer Straße auch erhalten bleiben, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten zu rechnen. Bei Rodungsarbeiten sind die in Kap. 4 aufgeführten Schutzvorkehrungen zu beachten. Es ist zu empfehlen, die Brachflächen regelmäßig außerhalb der Vogelbrutzeit entsprechend der Vorgaben in Kap. 4 zu mähen, um die Entwicklung umfangreicher Gehölzstrukturen zu vermeiden.

Von den bei der Bestandserfassung im Jahr 2012 nachgewiesenen planungsrelevanten Vertretern der Vögel handelt es sich – ausgenommen der Gartenrotschwanz – um Nahrungsgäste oder Überflieger, für die das Plangebiet nicht essenziell ist. Für den **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)** kommt es in Verbindung mit der angestrebten Siedlungsentwicklung zum Verlust eines Brut- und Nahrungsreviers. Die ASP von 2012 (IVÖR) sieht als CEF-Maßnahme die Bereitstellung eines Ersatzhabitates am neuen Siedlungsrand nördlich der geplanten Wohnbauflächen durch Erhalt von Grünland, Anlage von Streuobstwiesen und die Anbringung künstlicher Nisthilfen im Baumbestand vor. Die Maßnahmenflächen liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 Goch (Reichswaldkaserne). Für den Gartenrotschwanz wurden nach Auskunft der Stadt Goch entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Die Pflanzung der Obstbäume ist noch nicht erfolgt, stellt jedoch auch keinen notwendigen Bestandteil des Ersatzhabitates dar. Gleichwohl sollte eine Pflanzung zeitnah erfolgen, um längerfristig mit den Obstbäumen weitere Ersatzhabitate zu schaffen.

Vor dem Verlust des Brutreviers (Rodung der Bäume und Umnutzung des Grünlandes) ist sicherzustellen, dass alle Maßnahmen umgesetzt sind und ein entsprechender Ersatzlebensraum zur Verfügung steht. Die Notwendigkeit der CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz bleibt durch diese Planung unverändert bestehen.

Abb. 3.1.1: Lage von Brutrevieren (Fortpflanzungsstätten) (ASP IVÖR, B-Plan Nr. 24 Goch – 3. Änderung, Düsseldorf, 2012, s. Anhang S. 5)



○ Revierzentrum Gartenrotschwanz

Die nach der Baufeldräumung des Kasernengeländes entstandenen Freiflächen könnten den sogenannten Feldvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn potenziell als neues Brutrevier dienen. In Verbindung mit bereits fortgeschrittener Bautätigkeit durch den künstlich angelegten See und die Fertigstellung der ersten Wohnhäuser am See verfügen die Flächen jedoch über keinen freien Zugang mehr zur nördlichen angrenzenden Feldflur. Darüber hinaus unterliegen die Flächen bereits einem erhöhten Störpotential durch Spaziergänger und die Bautätigkeit im Randbereich des Gebietes. Von dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird ein ca. 50 bis 120 Meter breiter Streifen des Kasernengeländes erfasst, was für viele Offenland bewohnende Vogelarten noch im Meidebereich zu Vertikalstrukturen liegt. Unter Berücksichtigung aller Faktoren stellen sich die Flächen im Plangebiet als wenig geeignet für die typischen Feldvogelarten dar. Von den weiteren bodenbrütenden Vogelarten könnten z.B. auch **Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)** und **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)** ihren Lebensraum im Bereich ruderaler, vegetationsarmer Brachflächen mit Kies, Sand und Offenboden, wie sie im nördlichen Teil des Plangebietes vorkommen, geeignete Strukturen vorfinden.

Ein Vorkommen bodenbrütender planungsrelevanter Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Vor der Baufeldräumung ist daher eine Sichtkontrolle entsprechend den Vorgaben in Kap. 4 durchzuführen.

3.3 Bewertung der Betroffenheit für Amphibien und Reptilien

Die Gewerbebrachen und das abgeräumte Kasernengelände zeichnen sich durch offene Böden und eine sukzessiv entstandene Spontanvegetation aus. In Verbindung mit Fahrspuren durch Baufahrzeuge ergeben sich gelegentlich nach stärkeren Regenfällen temporäre Flach- und Kleinstgewässer. Diese Habitatstrukturen können Kreuzkröte (*Bufo calamita*),

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) Lebensraum bieten. Bei allen drei Arten handelt es sich um planungsrelevante Vertreter.

In den Infosystemen des LANUV werden die Lebensraumsprüche der **Kreuzkröte (*Bufo calamita*)** wie folgt beschrieben: „Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei“. In den Rasterkarten des LANUV sind im Kreis Kleve keine Vorkommen der Kreuzkröte verzeichnet. Da die Ausbreitung weitgehend über wandernde Jungtiere erfolgt, deren Radius mit nur 1 bis 3 km als gering anzusehen ist, jedoch keine bekannten Vorkommen im Umfeld vorhanden sind, von denen eine Besiedlung aus erfolgen kann, ist ein Vorkommen trotz potenziell geeigneter Strukturen eher unwahrscheinlich.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

„Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme“. In den entsprechenden Quadranten der vom Vorhaben betroffenen Messtischblätter des LANUV (43022 „Goch“ und 43031 „Uedem“) ist die Schlingnatter nicht verzeichnet. Sie kommt jedoch im erweiterten Umfeld vor. Die nach der Baufeldräumung entstandenen Habitatstrukturen könnten für die Schlingnatter interessant sein, wenngleich ihr Vorkommen aufgrund der Lage nicht zwingend zu erwarten ist.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

„Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Böden bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Felldrainen und Böschungen (z. B. Bahndämmen) vor“ (LANUV Infosysteme). Die Brachflächen im Untersuchungsraum bieten generell geeignete Habitatstrukturen für die Art.

Im Rahmen der Bestandserhebung von Vögeln und Fledermäusen durch das Büro IVÖR im Jahr 2012 wurde auch eine einmalige Kontrolle der Bahntrasse bezüglich des Vorkommens von Zauneidechsen durchgeführt (ASP B-Plan 44 Goch – Teil 2). Hierbei konnte kein positiver Nachweis bezüglich des Vorkommens erbracht werden. Da Bahntrassen als Sekundärlebensraum bzw. Wanderkorridor genutzt werden, wurde von dem Büro IVÖR ein Vorkommen im betrachteten Gebiet trotz bisher fehlender Nachweise nicht ausgeschlossen. Die Zauneidechse könnte somit theoretisch über den Wanderkorridor der Bahntrasse in das Gelände der Reichswaldkaserne gelangen. Ein Vorkommen ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen, wenngleich tendenziell eher unwahrscheinlich.

Für die genannten drei Amphibien-/Reptilienarten ist ein Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen. Das Vorkommen wird auch maßgeblich von der weiteren Entwicklung des Gebietes und dem Zeitpunkt der geplanten Umsetzung der Vorhaben beeinflusst. Vor Beginn der Baufeldräumung ist daher eine Ortsbegehung durchzuführen und mit der UNB abzustimmen, ob und inwieweit die Fläche auf diese Arten zu kontrollieren ist (s. Kap. 4).

4. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Die Baufeldräumung, Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollten stärkere Bäume bzw. Bäume mit Baumhöhlen betroffen sein (z.B. Baumhecken an den Wiesenflächen sowie Gruppe mit Obstbäumen auf den Wiesen), sind diese zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum von November bis Februar zu fällen. Bei Höhlenbäumen ist vor Beginn der Fällarbeiten eine Sichtkontrolle auf überwinterte Tiere durchzuführen. Dies gilt auch für einen Gebäudeabbruch, sofern eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Wegen der zuvor erläuterten Entwicklung im Bereich des Konversionsgeländes und zurückgebauter Gewerbeflächen sind diese Bereiche vor der Baufeldräumung einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um abzuschätzen, inwieweit ein Vorkommen entsprechender Arten (insbesondere bodenbrütende Vogelarten, Kreuzkröte, Zauneidechse, Schlingnatter) potenziell möglich ist und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Arten zu ergreifen sind (z. B. zeitliche Befristung der Baufeldräumung). Die Überprüfung dient der Vermeidung der Verletzung und/oder Tötung von Individuen planungsrelevanter Arten sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während ihrer Nutzungszeit. Notwendigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie der Zeitpunkt sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für den Gartenrotschwanz ist nördlich der Siedlungsflächen ein Ersatzhabitat bereitzustellen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen, die den Erhalt von Grünland, die Anlage von Streuobstwiesen sowie die Anbringung von Brutkästen im Baumbestand am nördlichen Rand des Kasernengeländes beinhalten, sind vor Beginn der Baufeldräumung in den Wiesenflächen mit Obstbaumbestand am Emmericher Weg sicherzustellen.

Zur Vermeidung einer fortschreitenden Verbuschung wird empfohlen, die Brachflächen regelmäßig zu mulchen. Diese Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

5. Zusammenfassung / Fazit

Die Stadt Goch ist nach der Aufgabe der militärischen Nutzung der Reichswaldkaserne damit befasst, die Flächen zwischen Bundesbahn, Pfalzdorfer Straße und dem ehemaligen Kasernengelände als Wohnquartiere bauleitplanerisch vorzubereiten.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 24 Goch umfasst Gewerbe- und Wohngebäude am nördlichen Rand der Gocher Innenstadt sowie seit der Baufeldräumung 2013/2014 brach liegende Flächen des Konversionsgeländes Reichswaldkaserne und ehemaliger Gewerbebetriebe an der Pfalzdorfer Straße. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.

24 Goch soll im nördlichen Teil des Plangebietes anstelle der bisher vorgesehenen Wohnbebauung in diesem Bereich ein Nahversorgungszentrum entstehen.

Zum Bebauungsplan Nr. 24 Goch – 3. Änderung, der am 18.07.2016 Rechtskraft erlangt hat – hat das Büro IVÖR einen Artenschutzfachbeitrag (ASP, 2012) erstellt. Die Ergebnisse der ASP zeigen, dass planungsrelevante Tierarten – ausgenommen dem Gartenrotschwanz – von der geplanten Siedlungserweiterung nicht erheblich betroffen sind. Für den Gartenrotschwanz ist wegen der Zerstörung eines Nahrungs- und Bruthabitates am nördlichen Rand des Kasernengeländes, d.h. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 Goch, ein Ersatzhabitat als CEF-Maßnahme herzustellen. Diese Aussagen behalten auch im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit. Da jedoch nach Abräumen des Gebäudebestandes und der Erschließungsflächen eine sukzessive Vegetationsentwicklung eingesetzt hat, so dass heute Rohbodenstandorte, Wasserlachen in Fahrspuren und z.T. blütenreiche Ruderalvegetation zu verzeichnen sind, wurde im Rahmen dieses Fachbeitrages überprüft, ob das veränderte Lebensraumpotenzial darüber hinaus anderen Tierarten geeignete Habitate bieten kann.

Für bodenbrütende Vogelarten ist zu erwarten, dass die bereits begonnene Bautätigkeit im zentralen Bereich der Reichswaldkaserne (B-Plan Nr. 47 Goch) und der vorhandene Gebäude- und Baumbestand im Randbereich des Plangebietes für diese Arten limitierende Faktoren darstellen, so dass ihr Vorkommen eher unwahrscheinlich ist, wenn auch nicht ausgeschlossen.

Für Kreuzkröte, Schlingnatter und Zauneidechse ist ein Vorkommen tendenziell eher nicht zu erwarten, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die Flächen daher vor der Baufeldräumung einer Sichtkontrolle zu unterziehen, wobei Notwendigkeit und Umfang weiterer Untersuchungen und Maßnahmen (z.B. zeitliche Terminierung von Vorhaben) mit der UNB abzustimmen sind. Die Überprüfung dient der Vermeidung der Verletzung und/oder Tötung von Individuen planungsrelevanter Arten sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während ihrer Nutzungszeit. Die CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz bleibt durch diese Planung unverändert bestehen.

Baufeldräumung, Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollten stärkere Bäume bzw. Bäume mit Baumhöhlen betroffen sein (z.B. Baumhecken an den Wiesenflächen sowie Gruppe mit Obstbäumen auf den Wiesen), sind diese zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum von November bis Februar zu fällen. Bei Höhlenbäumen ist vor Beginn der Fällarbeiten eine Sichtkontrolle auf überwinterte Tiere durchzuführen. Dies gilt auch für einen Gebäudeabbruch, sofern eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme und der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Weeze, den 24.01.2018



Dipl. Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert